

# RS LvWg 2021/11/16 LVwG-S-2165/001-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

16.11.2021

## Norm

KFG 1967 §102 Abs3

KFG 1967 §134 Abs3c

## Rechtssatz

Für die Anwendbarkeit des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG kommt es nicht darauf an, ob der Fahrer tatsächlich telefoniert hat oder nicht. Das in § 102 Abs 3 KFG geregelte Verbot für den Lenker, während des Fahrens ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren, umfasst jede Verwendung eines „Handys“ ohne Freisprecheinrichtung zu Fernsprechzwecken (vgl VwGH 2000/02/0154).

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verwaltungsstrafe; Lenker; Pflichten; Mobiltelefon; Verwendung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.S.2165.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

02.12.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LvWg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>